**Geschäftsordnung  
der Piratenbüros im Rheinisch-Bergischen-Kreis**

1. Diese Geschäftsordnung klärt die Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten der Piratenbüros im Rheinisch-Bergischen-Kreis.
2. Diese Geschäftsordnung gilt mit Zweidrittelmehrheit als angenommen. Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen wenigstens doppelt so groß ist wie die der Nein-Stimmen.
3. Diese Geschäftsordnung kann nur durch die Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
4. Diese Geschäftsordnung ist nach Annahme öffentlich zu machen.
5. Nach Gründung eines Kreisverbandes im Rheinisch-Bergischen-Kreis ist diese Geschäftsordnung nicht mehr gültig.

**§ 1 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Piratenbüros** [**↑**](javascript:window.scrollTo(0,0);%20void%200;)

1. Das Piratenbüro dient der Unterstützung und Arbeitserleichterung des Landesvorstandes bei den lokalen Aufgaben der Mitgliederverwaltung und den finanziellen Angelegenheiten, sowie als Anlaufstelle für die lokale Pressearbeit, wie sie in den §§ 6, 7 und 8 dieser Ordnung im Einzelnen aufgeführt sind.
2. Die Gründung eines Piratenbüros ist nur möglich, wenn es in der betreffenden Stadt einen regelmäßigen Stammtisch oder eine Organisationseinheit gibt.
3. Das Piratenbüro hat das Recht bei Kreismitgliederversammlungen ein Budget für die Bewältigung der Aufgaben (Sachkosten) zu beantragen.
4. Das Piratenbüro hat die Pflicht, für das Treffen „Regiomumble“ und „KoKo-Bergisch Land“ einen Vertreter abzustellen.

**§ 2 Büropiraten** [**↑**](javascript:window.scrollTo(0,0);%20void%200;)

1. Piraten, die mit der Durchführung der Aufgaben des Piratenbüros nach § 1 betraut sind, heißen *Büropirat*.
2. Jeder Büropirat erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich.
3. Jeder Büropirat muss ein volljähriger und geschäftsfähiger Pirat sein.
4. Kein Büropirat darf ein weiteres Parteiamt in einer höheren Parteigliederung innehaben.
5. Kein Büropirat darf ein politisches Mandat innehaben.
6. Ein Büropirat kann sich als Verwaltungs- Finanz- und Pressepirat gleichzeitig wählen lassen.
7. Jeder Büropirat ist nur für den Kreis zuständig, für den er durch die Kreismitgliederversammlung gewählt worden ist.
8. Das Amt des Büropiraten wird durch Wahl vergeben und durch den Landesvorstand bestätigt.
9. Jeder Büropirat ist dem Landesvorstand unterstellt.
10. Der Landesvorstand ist
    1. gegenüber dem Büropiraten weisungsberechtigt, sofern es die in der Landessatzung festgelegten Aufgaben des Landesvorstandes berührt,
    2. berechtigt, den Büropiraten von einzelnen Aufgaben zu entbinden, sofern sie in den Bereich seines Weisungsrechts fallen. Die Entbindung hat mit schriftlicher Begründung zu erfolgen.
11. Jeder Büropirat ist rechenschaftspflichtig gegenüber
    1. der Mitgliederversammlung des Kreises,
    2. dem Landesvorstand.
12. Die Rechenschaftspflicht ist erfüllt durch
    1. die Veröffentlichung eines schriftlichen Quartalsberichts,
       1. im Wiki des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland und
       2. der NRW-Mailingliste des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland.
    2. einen Abschlussbericht am Ende der Amtszeit.

**§ 3 Wahl des/der Büropiraten** [**↑**](javascript:window.scrollTo(0,0);%20void%200;)

1. Jeder Büropirat wird durch die Kreismitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.
2. Gewählt ist, wer bei einer Akzeptanzwahl mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen für sich vereint.
3. Eine Kreismitgliederversammlung zur Wahl eines Büropiraten ist einzuberufen, wenn
   1. die Aufgaben des Piratenbüros nicht mehr vollständig durch Büropiraten abgedeckt werden können,
   2. das Amt des Büropiraten nach § 4 beendet ist.

**§ 4 Ende der Amtszeit** [**↑**](javascript:window.scrollTo(0,0);%20void%200;)

Das Amt endet

1. nach 12 Monaten auf der Kreismitgliederversammlung. Einberufung und Terminierung erfolgt nach § 10 Nummer 3
2. durch Amtsverzicht,
3. durch einen Widerspruch zu den in § 2 festgelegten Bedingungen,
4. durch einen schriftlich begründeten Beschluss des Landesvorstandes,
5. vorzeitig, durch Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit oder eine Neuwahl bei einer Kreismitgliederversammlung.
6. Bei erlöschen dieser Geschäftsordnung.

**§ 5 Datenschutz** [**↑**](javascript:window.scrollTo(0,0);%20void%200;)

1. Jeder Büropirat muss zu Beginn seiner Amtszeit die Datenschutzverpflichtung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland unterzeichnen und sich entsprechend dieser und den geltenden Gesetzen datenschutzkonform verhalten.

**§ 6 Verwaltungspirat** [**↑**](javascript:window.scrollTo(0,0);%20void%200;)

1. Jeder Büropirat, der mit der Betreuung der Mitglieder betraut ist, heißt *Verwaltungspirat*.
2. Jeder Verwaltungspirat hat das Recht die Mitgliederdaten des Rheinisch-Bergischen-Kreises einzusehen.
3. Jeder Verwaltungspirat hat das Recht die Mitglieder des Kreises, für den er gewählt wurde
   1. zu Mitgliederversammlungen einzuladen,
   2. über aktuelle Ereignisse in der Partei zu informieren,
   3. zu Stammtischen und anderen Versammlungen einzuladen.
4. Jeder Verwaltungspirat hat das Recht die Mitglieder der Stadt für die er zuständig ist, in Textform nach §126b BGB zu kontaktieren.
5. Jeder Verwaltungspirat hat das Recht, datenschutzkonforme Statistiken bereit zu stellen.

**§ 7 Finanzpirat** [**↑**](javascript:window.scrollTo(0,0);%20void%200;)

1. Jeder Büropirat, der mit der Erledigung der lokalen, finanziellen Angelegenheiten betraut ist, heißt *Finanzpirat*.
2. Der Finanzpirat ist nur für den Kreis zuständig, für den er gewählt worden ist.
3. Jeder Finanzpirat hat die Aufgabe finanzielle Angelegenheiten zur Unterstützung des Landesschatzmeisters zu erledigen.
4. Jeder Finanzpirat nimmt Belege (Rechnungen und Quittungen) über anfallende Ausgaben entgegen und übermittelt diese dem Landesschatzmeister.
5. Er ist Ansprechpartner für Piraten und Gruppierungen in allen Finanzangelegenheiten. Er kommuniziert mit dem Landesschatzmeister.
6. Der Finanzpirat hat einen monatlichen Finanzbericht anzufertigen auf den alle Büropiraten des Kreises und der Landesvorstand Zugriff haben.

**§ 8 Pressepirat** [**↑**](javascript:window.scrollTo(0,0);%20void%200;)

1. Jeder Büropirat, der mit der Betreuung der Presse betraut ist, heißt *Pressepirat*.
2. Jeder Pressepirat hat die Aufgabe und das Recht Pressemitteilungen in dem Kreis zu veröffentlichen, für den er gewählt worden ist.
3. Jeder Pressepirat hat die Aufgabe Presseanfragen entgegenzunehmen und einen geeigneten Gesprächspartner in den Städten zu vermitteln.
4. Jede Pressemitteilung sollte grundsätzlich vor Veröffentlichung von mindestens einem weiteren NRW-Piraten im Kreis gegengelesen werden.
5. Jeder Pressepirat hat das Recht, einen Vertreter zu ernennen, der bei Abwesenheit des Pressepiraten die anfallenden Aufgaben übernimmt.
6. Sollten mehrere Pressepiraten gewählt werden, so haben diese das Recht, sich die einzelnen Arbeitsbereiche wie z.B. Städte oder Gemeinden, untereinander aufzuteilen.

**§ 9 Kommunikation der Büropiraten untereinander** [**↑**](javascript:window.scrollTo(0,0);%20void%200;)

1. Die Büropiraten des Rheinisch-Bergischen-Kreises treffen sich mindestens einmal im Monat an einem realen oder virtuellen Ort, um sich gegenseitig mit allen benötigten Infos zu versorgen.
2. .Zu jedem Treffen ist ein Vorstandsmitglied der Piratenpartei NRW einzuladen.
3. Jedes Treffen ist als Protokoll im Piratenwiki innerhalb von 3 Tagen zu veröffentlichen und auf der Mailingliste NRW bekannt zu geben.

**§ 10 Kreismitgliederversammlung** [**↑**](javascript:window.scrollTo(0,0);%20void%200;)

1. Die Verwaltungspiraten haben das Recht, eine Kreismitgliederversammlung ein zu berufen.
2. Die Tätigkeitsbereiche und Aufgaben bei der Planung und Ausführung einer Kreismitgliederversammlung werden unter den Verwaltungspiraten des Rheinisch-Bergischer-Kreis abgesprochen und vergeben.
3. Die Verwaltungspiraten im Rheinisch-Bergischen-Kreis haben die Aufgabe, die Akkreditierung bei einer Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Mindestens 45 Tage vor dem regulären Ende einer Amtszeit ist zur Mitgliederversammlung für die Neu- oder Wiederwahl des Büropiraten einzuladen. Der Termin für diese Mitgliederversammlung ist innerhalb des Zeitraums zwischen 21 Tagen vor und 7 Tagen nach dem Ende der Amtszeit nach § 4 Nummer 1 des Büropiraten festzulegen.

**§ 11 Finanzmittel** [**↑**](javascript:window.scrollTo(0,0);%20void%200;)